

## Häufig gestellte Fragen zum Thema Bildungsfreistellung im Land Brandenburg

### 1. Was ist Bildungsfreistellung?

Bildungsfreistellung ist ein Rechtsanspruch von Beschäftigten gegenüber Ihrer Arbeitsstelle auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

### 2. Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Einen Anspruch haben alle im Land Brandenburg Beschäftigten. Dazu gehören Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, ferner in Heimarbeit Beschäftigte und diesen gleichgestellte Personen. Beamte, Soldaten und Richter gehören nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten.

### 3. Wofür gibt es Bildungsfreistellung?

Bildungsfreistellung gibt es für Veranstaltungen der beruflichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung, die eine staatliche Anerkennung zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg aufweisen.

### 4. Gibt es Bildungsfreistellung auch für individuelles/häusliches Lernen außerhalb von Veranstaltungen?

Nein, Bildungsfreistellung kann nur für die Teilnahme an anerkannten organisierten Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden. Das häusliche Selbstlernen, etwa zur Prüfungsvorbereitung, oder für die Anfertigung von Hausarbeiten oder Doktorarbeiten sind nicht anerkennungsfähig und insofern gibt es hierfür auch keine Bildungsfreistellung.

### 5. Wie erfahre ich, welche Veranstaltungen für die Bildungsfreistellung anerkannt sind?

Alle anerkannten Veranstaltungen sind in einem Suchportal Bildungsfreistellung aufgeführt, das eine Übersicht nach Themengebieten aufweist und die gezielte Suche nach anerkannten Veranstaltungen ermöglicht.

Auch Veranstalter können Auskunft über die Anerkennung ihrer Veranstaltungen für die Bildungsfreistellung geben, da eine Anerkennung nur auf Antrag des jeweiligen Veranstalters ausgesprochen wird. Der Veranstalter erhält ggf. einen Anerkennungsbescheid vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

### 6. Wie viele Tage Bildungsfreistellung gibt es?

Die Freistellung erfolgt tageweise und kann für höchstens zehn Arbeitstage in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren beansprucht werden. Hierbei wird eine Fünf-Tage-Woche vorausgesetzt. Wird regelmäßig an mehr oder weniger Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Die Zweijahresfrist beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung.

### 7. Kann nicht in Anspruch genommene Bildungsfreistellung aus den Vorjahren auch noch später verlangt werden?

Nein, nicht in Anspruch genommene Bildungsfreistellung aus vergangenen Jahren verfällt und ist auch nicht in anderer Weise auszugleichen.

#### 8. Bei wem wird der Anspruch geltend gemacht?

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht. Das ist formlos möglich, es kann aber auch ein Formblatt (Anmeldebestätigung) verwendet werden, das Beschäftigte vom Veranstalter der anerkannten Veranstaltung unentgeltlich erhalten. Der Veranstalter füllt dazu das Formblatt mit einschlägigen Angaben zur Veranstaltung aus. Ein Musterschreiben für die Geltendmachung der Bildungsfreistellung bei der Arbeitsstelle kann auf der [Internetseite des MBS](#) abgerufen werden.

#### 9. Kann die Bildungsfreistellung auch abgelehnt werden?

Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung nur unter ganz bestimmten gesetzlich genannten Gründen ablehnen. Hierzu zählen insbesondere zwingende betriebliche Belange, ggf. auch vorrangige Urlaubsansprüche anderer Beschäftigter oder bei Kleinbetrieben ein bestimmter Gesamtumfang geltend gemachter Ansprüche auf Bildungsfreistellung. Die begründete Ablehnung ist dem/der Beschäftigten grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Die Freistellung ist dann zu einem anderen Zeitpunkt bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

#### 10. Worauf ist bei der Geltendmachung von Bildungsfreistellung zu achten? Gibt es Fristen?

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Veranstaltung für die Bildungsfreistellung anerkannt ist. Anbieter anerkannter Veranstaltungen sind verpflichtet, Beschäftigten die behördliche Anerkennung nachzuweisen. Hierfür ist ein vom Veranstalter auszufüllendes Formblatt (Anmeldebestätigung – zur Vorlage beim Arbeitgeber) vorgesehen. Ferner ist darauf zu achten, dass die Freistellung möglichst frühzeitig, spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme geltend gemacht wird.

#### 11. Gibt es die Möglichkeit der finanziellen Förderung im Falle der Bildungsfreistellung?

Die Vorschriften zur Bildungsfreistellung des Landes Brandenburg sehen finanzielle Förderungen weder für Beschäftigte noch für Arbeitgeber vor.

Unberührt bleiben etwaige Fördermöglichkeiten, die sich aus anderen Vorschriften oder Förderprogrammen ergeben, wie etwa Zuschüsse zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Bildungsprämie des Bundes oder des Bildungsschecks des Landes Brandenburg.

#### 12. Wer sorgt für die Anerkennung der Veranstaltungen?

Die Anerkennung wird auf Antrag des Veranstalters durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Bearbeitungsstelle Bildungsfreistellung, angesiedelt im Staatlichen Schulamt Cottbus) ausgesprochen. Bildungsanbieter sind weder zur Antragstellung verpflichtet, noch nimmt die Anerkennungsbehörde von sich aus Anerkennungen vor.

#### 13. Wann ist der Antrag auf Anerkennung einzureichen?

Der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung zur Bildungsfreistellung ist so frühzeitig wie möglich zu stellen; spätestens jedoch zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn muss der Antrag bei der Anerkennungsbehörde eingegangen sein. Die grundsätzlich einschlägige Fristvorschrift ist zwingend und erlaubt daher keine Abweichung im Rahmen eines behördlichen Ermessens.

14. Wer kann die Anerkennung von Veranstaltungen beantragen?

Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen können von Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung, entsprechenden Organisationen oder Trägern der außerschulischen Jugendbildung gestellt werden. Beschäftigte selbst können die Anerkennung einer Veranstaltung nicht beantragen. Auch einzelne Personen, die sich privat als Bildungsanbieter betätigen, zählen nicht zu den antragsberechtigten Organisationen.

15. Gibt es auch quasi automatisch anerkannte Veranstaltungen? Wie wirken sich Anerkennungen in anderen Bundesländern aus?

Liegt bereits eine Anerkennung der Veranstaltung aus anderen Bundesländern vor, so kann die Anerkennungsbehörde von der Prüfung einzelner vergleichbarer Anerkennungs Voraussetzungen absehen. Eine weitergehende Besonderheit ergibt sich für Anerkennungen aus dem Land Berlin:

In diesem Falle bedarf es keiner förmlichen Antragstellung. Es reicht aus, wenn der Veranstalter der Anerkennungsbehörde die Berliner Anerkennung nachweist und Kernangaben zur Veranstaltung (wie Art, Titel, Zeitraum, Ort, Zielgruppe) und zum Veranstalter (wie Name, Adressdaten) übermittelt. Dadurch kann die Behörde feststellen, ob die Bedingungen gegeben sind, unter denen die Veranstaltung im Land Brandenburg als anerkannt gilt. Dies wird dem Veranstalter per Bescheid bestätigt.

16. Wer erteilt Auskunft zur Bildungsfreistellung?

Allgemeine Fragen zur Bildungsfreistellung richten Sie bitte an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Potsdam unter  
Tel.: (0331) 866 3790 und 3791

Mit Fragen zur Antragstellung und zu konkreten Anerkennungsvorgängen wenden Sie sich bitte an die Bearbeitungsstelle des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport beim Staatlichen Schulamt Cottbus unter  
Tel.: (0355) 4866 524  
Tel.: (0355) 4866 210

(Stand: Dezember 2016)